



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1626 - 1626, DOK 428.5

**Gemeinsame Richtlinien der UV-Träger über die Gewährung von Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter**

Gemeinsame Richtlinien der Unfallversicherungsträger über Die Gewährung von Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter; hier: Sicherung des Leistungszwecks bei Darlehen an den Verletzten nach Nr. 4.8.5

Mit Schreiben vom 05. September 1985 an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten wir um Mitteilung der Erfahrungen bei Anträgen auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten eines Miteigentümers gebeten. Anlaß war die Mitteilung einer Berufsgenossenschaft, daß Grundbuchämter solche Eintragungen mangels schutzwürdigen Interesses zum Teil ablehnen.

Die Beratung der Angelegenheit in unserem Verwaltungsausschuß Berufshilfe hat ergeben, daß eine definitive Aussage zur Rechtslage nicht mit der nötigen Sicherheit gemacht werden kann. Die Grundbuchämter verfahren unterschiedlich. Die wenig ergiebige Literatur und Rechtsprechung lassen unterschiedliche Standpunkte zu.

Da die Umfrage gezeigt hat, daß die Eintragungen zugunsten unfallverletzter Miteigentümer überwiegend ohne Beanstandung vorgenommen werden und die Zahl einschlägiger Fälle ohnehin gering ist, hat der Verwaltungsausschuß auch keine Veranlassung gesehen, die Regelung der Nummer 8.1.2.1 der Gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger über die Gewährung von Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter etwa dahingehend zu ändern, daß das Wohnungsbenutzungsrecht nur zu vereinbaren sei, wenn der Verletzte keinerlei Eigentumsrecht an der Wohnung besitzt.

Im übrigen hat sich der Verwaltungsausschuß Berufshilfe dafür ausgesprochen, daß die Muß-Vorschrift der Nr. 8.1.2.1 Satz 2 der Richtlinien in eine Soll-Vorschrift umgewandelt wird. Hierüber werden wir mit gesondertem Schreiben informieren.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes vom 9.10.1986 an die Hauptverwaltungen der gewerbl. BGen